

RS Vwgh 1988/6/28 88/14/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §1 Abs2;

FamLAG 1967 §1 Abs5;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Ehefrau fehlt die Beschwerdeberechtigung gegen einen Bescheid, mit dem allein die Berufung ihres Ehemannes gegen die Versagung des Anspruches auf (hier: erhöhte) Familienbeihilfe abgewiesen wurde.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint

keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140121.X01.1

Im RIS seit

11.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at